

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sande vom 04.10.2010 (Neufassung)

§ 1 Allgemeines

1. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sande betreibt in Sande einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Kindergarten im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen (KiTaG).
2. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die zum Haushalt gehörenden, von ihnen unterhaltenen Kinder. Als Familienmitglieder gelten auch Partnerinnen und Partner eheähnlicher Lebensgemeinschaften. Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder werden Benutzungsgebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben und dienen der Unterhaltung dieser Einrichtung.
2. Als gebührenpflichtige Kernbetreuungszeiten gelten folgende Zeiträume:

- in Regelgruppen:	08.00 – 12.00 Uhr;
- in Krippengruppen und in der integrativen Halbtagsgruppe:	08.00 – 13.00 Uhr,
- in der Ganztagsgruppe:	08.00 – 16.00 Uhr,
- in der Hortgruppe:	12.30 – 16.30 Uhr.
3. Zeiträume außerhalb von Kernbetreuungszeiten gelten als gebührenpflichtige Sonderöffnungszeiten.
4. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Die Personenberechtigten, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist, sind verpflichtet, Gebühren zu entrichten.
2. Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder die sorgeberechtigten Personen, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Gebührensschuldner der Sorgeberechtigte bzw. der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.
3. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten veranlasst haben.
4. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenentstehung

1. Die Kindergartengebühr ist eine Jahresgebühr, die monatlich zu entrichten ist. Sie ist zu entrichten bis zum dritten Werktag eines jeden Monats.

Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt. Die monatliche Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Kinder wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen nicht an allen Tagen des Monats den Kindergarten besuchen können.

2. Die Veranlagung von Gebühren beginnt in dem Monat, in dem das Kind erstmalig im Kindergarten betreut wird.
3. Bei den Kindergartengebühren handelt es sich um monatliche Gebühren, die auch dann in voller Höhe fällig werden, wenn ein Kind innerhalb eines Monats aufgenommen wird.
4. Die monatliche Gebühr ist auch in der Ferienzeit zu zahlen.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.).
2. Der Kindergartenträger ist berechtigt, den Kindergartenplatz fristlos zu kündigen, wenn der Gebührenschuldner seiner Gebührenpflicht nicht nachkommt und die monatlich zu entrichtende Gebühr für mehr als zwei Monate nicht entrichtet hat.
3. In besonders begründeten Einzelfällen können vom Kindergartenträger abweichende Regelungen zugelassen werden.

§ 6 Höhe und Ermäßigung der Kindergartengebühren

1. Staffelung der Kindergartengebühren

Einkommen	Kernbetreuungszeit Regelgruppe (08.00 – 12.00 Uhr)	Kernbetreuungszeit Krippen- gruppe (08.00 – 13.00 Uhr)	Betreuungs- zeit integrative Gruppe halbtags (08.00 – 13.00 Uhr)	Betreuungszeit integrative Ganztags- Gruppe (08.00 – 16.00 Uhr)	Hortbe- treuungszeit (12.30 – 16.30 Uhr)
Einkommen unterhalb der ermittelten Einkommensgrenze	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
zwischen 101% und 105% der ermittelten Einkommensgrenze	41,00 €	51,00 €	58,00 €	72,00 €	45,00 €
zwischen 106% und 110% der ermittelten Einkommensgrenze	53,00 €	63,00 €	76,00 €	94,00 €	56,00 €
zwischen 111% und 115% der ermittelten Einkommensgrenze	70,00 €	80,00 €	85,00 €	115,00 €	69,00 €

Einkommen	Kernbetreuungszeit Regelgruppe (08.00 – 12.00 Uhr)	Kernbetreuungszeit Krippengruppe (08.00 – 13.00 Uhr)	Betreuungszeit integrative Gruppe halbtags (08.00 – 13.00 Uhr)	Betreuungszeit integrative Ganztags- Gruppe (08.00 – 16.00 Uhr)	Hortbetreuungszeit (12.30 – 16.30 Uhr)
zwischen 116% und 120% der ermittelten Einkommens- grenze	81,00 €	91,00 €	100,00 €	135,00 €	80,00 €
zwischen 121% und 130% der ermittelten Einkommens- grenze	99,00 €	109,00 €	115,00 €	155,00 €	91,00 €
über 130% der ermittelten Einkommens- grenze	110,00 €	120,00 €	128,00 €	175,00 €	102,00 €

2. Für Sorgeberechtigte mit einem berücksichtigungsfähigen Gesamteinkommen unterhalb der ermittelten Einkommensgrenze auf der Grundlage des § 85 SGB XII unter 9,50%iger Reduzierung des Grundbetrages und der Familienzuschläge entfällt die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten. Im Übrigen ist eine Ermäßigung der monatlichen Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ausgeschlossen.
3. In besonderen Härtefällen kann die monatliche Kindergartengebühr auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
4. Für die Ermäßigung des Kindergartenbeitrages sowie Staffelung der Kindergartenbeiträge gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) gelten die nachfolgenden Grundsätze:
 - a) Von den Sorgeberechtigten können Anträge zur Ermäßigung der Kindergartengebühr gestellt werden. Die Kindergartengebühr wird ermäßigt, wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten die unter lfd. Nr. 1 aufgeführten Grenzen unter Anwendung der nach § 85 SGB XII zu ermittelnden Einkommensgrenze nicht überschreitet, wobei der Grundbetrag sowie die Familienzuschläge um 9,50% reduziert wird.
 - b) Im Rahmen der Berechnung der Einkommensgrenze sind hinsichtlich der Unterkunftskosten die jeweils geltenden Höchstbeträge für eine zuschussfähige Miete oder Belastung nach dem Wohngeldgesetz gemäß Tabelle zu § 8 des Wohngeldgesetzes, rechte Spalte, anzurechnen. Liegt die tatsächliche Miete oder Belastung darunter, ist die tatsächliche Miete oder Belastung anzurechnen.
 - c) Dem Antrag auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind Nachweise über aktuelles Einkommen und Belastungen beizufügen. Als zu berücksichtigendes Einkommen gelten entsprechende Nachweise der letzten 12 Monate ab Antragsdatum.
5. Die monatliche Kindergartengebühr außerhalb der Kernbetreuungszeiten beträgt 5,00 € pro halber Stunde.
6. Für eine Mittagsverpflegung wird monatlich eine gesonderte Gebühr (zur Zeit 38,00 € monatlich) erhoben.

**§ 7
Geschwisterermäßigung**

1. Für ein gleichzeitig im Kindergarten befindliches zweites und für jedes weitere Kind einer Familie ist eine monatliche Kindergartengebühr in Höhe von 50% der im § 6 Nr. 1 dieser Satzung aufgeführten Beträge zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind die Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten.
2. Die Geschwisterermäßigung findet im Rahmen der Hortbetreuung keine Anwendung, wenn im Kindergarten bereits ein bzw. weitere Kinder einer Familie betreut wird bzw. werden.
3. Die Geschwisterermäßigung findet im Rahmen der Hortbetreuung keine Anwendung, wenn im Hort bereits ein bzw. weitere Kinder einer Familie betreut wird bzw. werden.

**§ 8
Einkommensänderungen**

Sofern die monatlich zu entrichtende Kindergartengebühr ermäßigt worden ist, sind von den Sorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert aktuelle Nachweise vorzulegen, sobald sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder das Einkommen um mehr als 15,00 % verändert.

**§ 9
Auswärtigenzuschlag**

Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Sande haben, wird ein monatlicher Zuschlag von 15,00 € erhoben.

**§ 10
Kündigung des Kindergartenplatzes durch den Kindergartenträger**

1. Der Kindergartenträger ist berechtigt, den Kindergartenplatz bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes zum 1. des Folgemonats zu kündigen.
2. Die Voraussetzungen für eine Kündigung des Kindergartenplatzes sind erfüllt, wenn im laufenden Kindergartenjahr ein unentschuldigtes Fehlen mindestens zwei Mal festgestellt wird.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sande in der Fassung vom 23. Mai 2005 außer Kraft.

Sande, den 04.10.2010

Der Gemeindegemeinderat


Vorsitzender




Kirchenältester